



Antrag

auf Feststellung der Gleichwertigkeit für eine außerhalb der EU / dem EWR und der Schweiz absolvierten Ausbildung

Wir freuen uns, dass Sie eine Tätigkeit in NRW in einem Gesundheitsfachberuf aufnehmen wollen. Um das Verfahren für Sie so reibungslos wie möglich zu gestalten, haben wir die wichtigsten Informationen hier zusammen gestellt.

Dieses Dokument enthält folgende Inhalte:

1. Allgemeine Informationen zum Antragsverfahren
2. Antragsvordruck
3. Checkliste zum Antragsvordruck
4. Hinweis zu den Verfahrensarten und Informationen zu den Ausgleichsmaßnahmen

Bitte lesen Sie sich **vor** Antragsstellung **alle** Informationen sorgfältig durch. Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn alle notwendigen Unterlagen vorliegen. Reichen Sie aus diesem Grund nur Anträge mit vollständigen Unterlagen ein. Das Nachfordern von Unterlagen verlängert das Verfahren!

Bei Fragen zum Antragsverfahren erreichen Sie uns wie folgt:

Telefonische Sprechzeiten:

Für allgemeine Fragen erreichen Sie das Service-Telefon unter 0211/475-4265 zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags:

08:30 Uhr bis 11:30 Uhr und

13:00 Uhr bis 14:30 Uhr

freitags:

08:30 Uhr bis 11:30 Uhr

Oder senden Sie und eine E-Mail an: Dez24.Heilberufe@brd.nrw.de

Für konkrete Nachfragen zu einem bereits gestellten Antrag, erreichen Sie die Sachbearbeiter montags von 13:00 Uhr bis 14:30 Uhr und mittwochs von 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr.

Persönliche Vorsprachen finden nur nach vorheriger Terminvereinbarung statt. Sofern wir persönlichen Erörterungsbedarf haben, setzen wir uns gerne mit Ihnen in Verbindung. Wenn Sie den Weg zu uns auf sich nehmen, wollen wir auch vorbereitet sein, damit wir Ihnen Ihre Fragen zufriedenstellend beantworten können. Aus diesem Grund bitten wir von unangekündigtem Besuch abzusehen.





Allgemeine Informationen zum Antragsverfahren „Feststellung der Gleichwertigkeit Gesundheitsfachberufe“ von Ausbildungen außerhalb der EU / dem EWR und der Schweiz

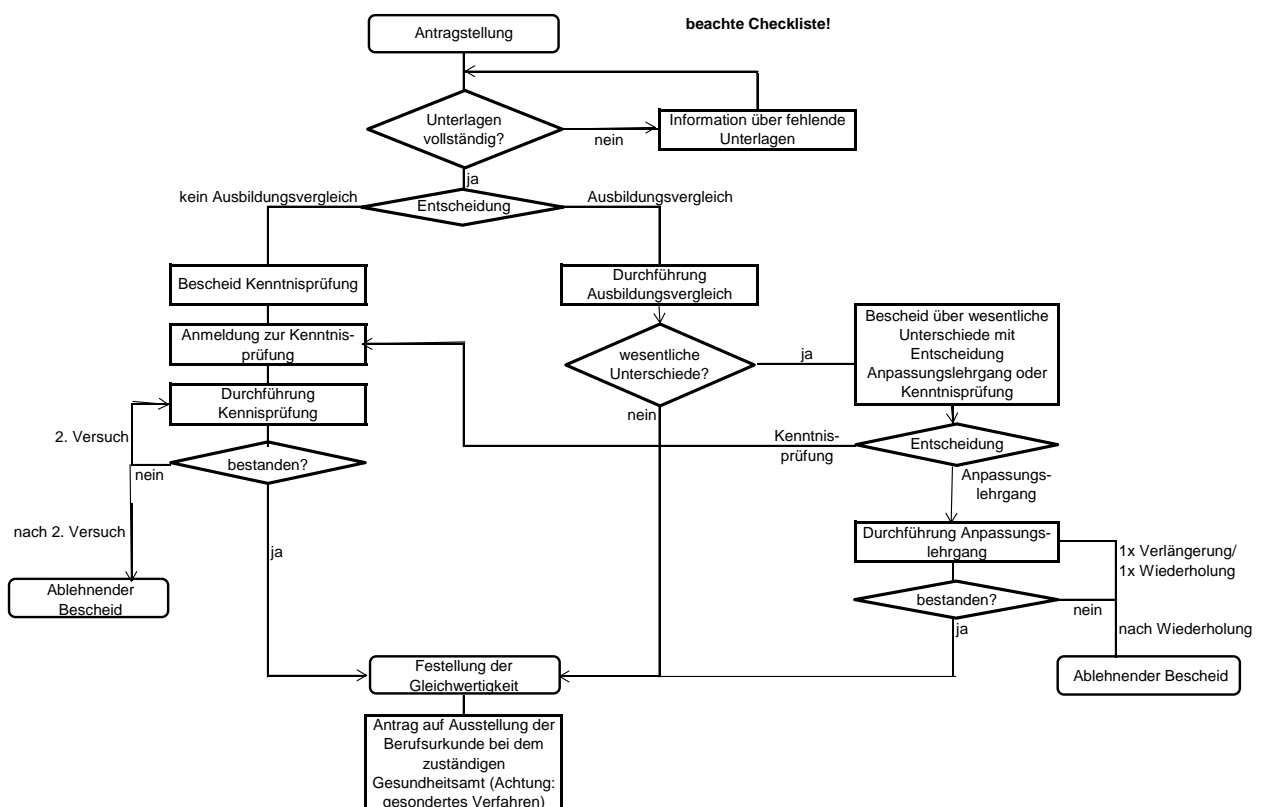
I. Beratung und finanzielle Unterstützung

Wir empfehlen Ihnen, sich **vor** der Antragsstellung umfassend beraten zu lassen. Nutzen Sie hierfür die Informationen auf unserer Internetseite (www.lpa-duesseldorf.brd.nrw.de).

Ebenso sollten Sie schon frühzeitig erfragen, ob eine finanzielle Unterstützung möglich ist. Die örtliche Bundesagentur für Arbeit steht Ihnen für Fragen zur Seite. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.arbeitsagentur.de/fuer-menschen-aus-dem-ausland>.

Eine weitere Möglichkeit der Finanzierung ist der Anerkennungszuschuss. Informationen hierzu erhalten Sie unter www.anerkennungszuschuss.de. Bitte beachten Sie hierbei, dass der Anerkennungszuschuss vor dem Antrag auf Anerkennung einzureichen ist!

II. Ablauf des Antragsverfahrens



Das Verfahren bis zum Bescheid über wesentliche Unterschiede dauert bis zu vier Monate. Sofern Sie sich gegen einen Ausbildungsvergleich und somit unmittelbar für die Kenntnisprüfung entscheiden, beschleunigt dies das Verfahren. Bitte beachten Sie unbedingt die Informationen hierzu.





Landesprüfungsamt für Medizin
 Psychotherapie und Pharmazie
 bei der Bezirksregierung Düsseldorf
 Am Bonneshof 35, 40474 Düsseldorf
 Telefon 0211/ 475-4265
www.lpa-duesseldorf.nrw.de

Eingangsstempel

Aktenzeichen: 24.14.04. _____
 (Bitte unbedingt angeben, falls schon bekannt)

Antrag

auf Feststellung der Gleichwertigkeit für eine außerhalb der EU / dem EWR und der Schweiz absolvierten Ausbildung in einem der folgenden Berufe des Gesundheitswesens:

Hinweis: Bitte beachten Sie die Erläuterungen in der ergänzenden **Checkliste mit Anmerkungen zum Antragsverfahren**.

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn alle notwendigen Unterlagen vorliegen. Reichen Sie aus diesem Grund nur Anträge mit vollständigen Unterlagen ein. Das Nachfordern von Unterlagen verlängert das Verfahren!

Angaben zum Beruf (Bitte nur einen Beruf auswählen)

<input type="checkbox"/> Altenpfleger/in <input type="checkbox"/> Altenpflegehelfer/-in <input type="checkbox"/> Diätassistent/in <input type="checkbox"/> Ergotherapeut/in <input type="checkbox"/> Familienpfleger/-in <input type="checkbox"/> Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in <input type="checkbox"/> Gesundheits- und Krankenpfleger/in <input type="checkbox"/> Hebamme/Entbindungspfleger <input type="checkbox"/> Logopäde/in <input type="checkbox"/> Masseur/in und med. Bademeister/in <input type="checkbox"/> Fachweiterbildung Gesundheits- und Krankenpflege: <input type="checkbox"/> Hygiene oder <input type="checkbox"/> Intensivpflege und Anästhesie oder <input type="checkbox"/> Operationsdienst <input type="checkbox"/> Sonstiges :	<input type="checkbox"/> Medizinisch-technische/r Assistent/in für: <input type="checkbox"/> Funktionsdiagnostik <input type="checkbox"/> Laboratorium <input type="checkbox"/> Radiologie <input type="checkbox"/> Veterinärmedizin <input type="checkbox"/> Notfallsanitäter/in <input type="checkbox"/> Orthoptist/in <input type="checkbox"/> Pflegeassistenz <input type="checkbox"/> Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in <input type="checkbox"/> Physiotherapeut/in <input type="checkbox"/> Podologe/in
auf Grund meiner abgeschlossenen Berufsausbildung in:	
Land, in dem die Ausbildung absolviert wurde	
Berufsbezeichnung in der Landessprache des Ausbildungsstaates /Bezeichnung des Diploms	Datum der Ausstellung des Diploms

Angaben zur Person

Familienname (ggf. auch der Geburtsname)		Vorname(n)	
Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden	Telefon (tagsüber)	
E-Mail		Handy	
Geburtsdatum	Geburtsort, Land	Staatsangehörigkeit	
Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	

Vollmacht:

Ich habe eine Vollmacht für folgende Person/Unternehmen beigefügt:

Wahl zur Art des Verfahrens

Sie haben die Möglichkeit zwischen zwei Verfahrensarten zu wählen. Bitte beachten Sie die Hinweise zu den Antragsverfahren. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie den Hinweis zu den Verfahrensarten und die Informationen zu den Ausgleichsmaßnahmen gelesen und verstanden haben (s. **beiliegendes Hinweisblatt**).

Bitte kreuzen Sie an:

A) Teilnahme an einer Kenntnisprüfung

Hiermit erkläre ich, _____ (Vor- und Zuname eintragen), dass ich das Wahlrecht zwischen den Verfahrensarten ausgeübt habe, freiwillig auf eine detaillierte Prüfung meines Ausbildungsumfangs verzichte und die Teilnahme an einer Kenntnisprüfung beantrage. **Ein Wechsel in der Verfahrensart ist grundsätzlich nicht mehr möglich.**

Folgende Unterlagen füge ich dem Antrag bei:

- Bezug zu Nordrhein-Westfalen
- Lebenslauf
- Kopie des Identitätsnachweises
- Diplom bzw. Abschlusszeugnis in beglaubigter Form
- Lizenz, Fachprüfungen, Registrierung (falls im Heimatland erforderlich) in beglaubigter Form
- Ggf. Nachweise über Berufserfahrung (wenn mehr als drei Jahre)

Weitere Unterlagen sind nicht erforderlich.

Ort, Datum

Unterschrift

B) Ausbildungsvergleich mit Wahlmöglichkeit zwischen Anpassungslehrgang und Kenntnisprüfung

Ich, _____ (Vor- und Zuname eintragen), wünsche die detaillierte Prüfung meiner Unterlagen.

Ort, Datum

Unterschrift

Angaben zu früheren Antragsverfahren

Wurde bereits ein Antrag auf Berufsanerkennung eines nichtakademischen Heilberufes bei einer anderen Behörde gestellt oder ist ein solches Verfahren anhängig?

Zum Beispiel in einem anderen in einem anderen EU-Mitgliedstaat, in einem anderen Bundesland, bei einem Gesundheitsamt in Nordrhein-Westfalen

Nein

Ja, es wurde bei folgender Stelle/Behörde bereits ein Antrag gestellt:

Frühere Entscheidungen sind beizufügen.

Erklärungen

Ich nehme zur Kenntnis, dass meine persönlichen Informationen zur Bearbeitung des Antrags erforderlich sind und hierfür gespeichert werden. Meine Angaben werden ggf. an die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) in Bonn übermittelt, soweit dies für die Antragsbearbeitung erforderlich ist. Meine hier erklärte Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen, bin mir aber bewusst, dass mein Antrag dann ggf. nicht oder nicht unter Berücksichtigung der dann fehlenden Angaben bearbeitet werden kann. Die weitergehenden Informationen zu meinen Rechten unter <http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html> habe ich zur Kenntnis genommen.

Die einzureichenden Antragsunterlagen werden hier langfristig archiviert und können daher nicht zurückgesandt werden.

Ich bin darüber informiert, dass die Antragsbearbeitung gebührenpflichtig ist (aktuell 150-350 Euro). Weiterhin ist mir bekannt, dass die Bearbeitungsgebühren auch anteilig bei einer Ablehnung oder Zurückziehung des Antrags anfallen, soweit mit der Bearbeitung bereits begonnen worden ist (§ 15 Abs. 2 Gebührengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – GebG NRW). Über die Gebühr hinaus kann gemäß § 10 Abs. 1 GebG NRW Auslagenersatz gefordert werden.

Meine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung bzw. das Diplom wurde bislang im Ausbildungsland nicht ruhend gestellt, entzogen oder widerrufen.

Ich versichere, dass ich alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht habe und mir bewusst ist, dass falsche oder unvollständige Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können.

Ort

Datum

Unterschrift mit Vor- und Nachname



Checkliste / Merkblatt zum Verfahren mit detaillierten Ausbildungsvergleich

zum Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit für eine außerhalb von Europa / dem EWR und der Schweiz absolvierte Ausbildung in einem Beruf des Gesundheitswesens

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn alle notwendigen Unterlagen vorliegen. Reichen Sie aus diesem Grund nur Anträge mit vollständigen Unterlagen ein. Das Nachfordern von Unterlagen verlängert das Verfahren!

Beizufügende Unterlagen (ggf. zur eigenen Kontrolle ankreuzen)	Anmerkungen
<input type="checkbox"/> vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antragsvordruck	Handschriftlich mit Vor- und Nachnamen unterschrieben
<input type="checkbox"/> tabellarischer Lebenslauf	
<input type="checkbox"/> Bezug zu Nordrhein-Westfalen	Nur, wenn kein Wohnsitz in NRW (angegebene Adresse im Antragsvordruck ausreichend) Nachweis durch z.B.: Bescheinigung zur beabsichtigten beruflichen Niederlassung in NRW (einfache Absichtserklärung ist ausreichend), familiärer Bezug oder Meldebescheinigung.
<input type="checkbox"/> Kopie des Personalausweises oder Reisepasses	Eine einfache Kopie ist ausreichend (ohne Übersetzung)
<input type="checkbox"/> Standesamtliches Dokument über die Namensführung	Nur erforderlich bei einer Änderung des Familiennamens: z. B. Heiratsurkunde. als einfache Kopie und eine deutsche oder englische Übersetzung
<input type="checkbox"/> Diplome oder Prüfungszeugnisse	Als beglaubigte Kopie in Originalsprache und eine von einem öffentlich bestellten bzw. beeidigten Übersetzer gefertigte deutsche oder englische Übersetzung ;
<input type="checkbox"/> Arbeitslizenzen, Fachprüfungsnachweise, Registereinträge	Eine Bescheinigung die nachweist, dass Sie in dem Ausbildungsland die Berechtigung zur Berufsausübung haben als beglaubigte Kopie in Originalsprache und eine von einem öffentlich bestellten bzw. beeidigten Übersetzer gefertigte deutsche oder englische Übersetzung ;
<input type="checkbox"/> Diploma Supplement / Anhang zum Diplom	Sofern die Ausbildung an einer Hochschule absolviert wurde, ist ein Anhang zum Diplom ausreichend, sofern die Ausbildungsinhalte (und Stundenumfang) ersichtlich werden. Sofern bei dem Nachweis die wöchentlichen Stunden pro Fach angegeben sind, ist es unbedingt erforderlich, dass auch die Anzahl der Unterrichtswochen pro Schuljahr bzw. Semester aufgeführt ist. Eine einfache Kopie in deutscher oder englischer Sprache ist ausreichend ECTS-Punkte oder andere Punktsysteme können nur berücksichtigt werden, wenn sich aus dem Nachweis ein Umrechnungsschlüssel (z.B. 1 ECTS Punkt = 25 Stunden) für die jeweiligen Fächer ergibt.

Stundennachweise

Sofern die Ausbildung an einer Fachschule (z.B. Mittelschule) absolviert wurde, ist eine Bescheinigung erforderlich, aus der die Ausbildungsinhalte mit Stundenumfang ersichtlich werden. Sofern bei dem Nachweis die wöchentlichen Stunden pro Fach angegeben sind, ist es unbedingt erforderlich, dass auch die Anzahl der Unterrichtswochen pro Schuljahr bzw. Semester aufgeführt ist.

Eine **einfache** Kopie des Originals und eine Übersetzung in **deutscher** oder englischer **Sprache** ist ausreichend

Nachweise über die Berufstätigkeit im erlernten Beruf und Zusatzqualifikationen

Der Beruf muss tatsächlich und rechtmäßig ausgeübt sein. Berufserfahrung ist nur berücksichtigungsfähig, sofern **mindestens drei Jahre** (Vollzeitäquivalent) der Beruf ausgeübt wurde. **Nicht** berücksichtigungsfähige Berufserfahrung ist zum Beispiel:

- Praktikum in Deutschland
- berufsfremde Tätigkeiten (z.B. Tätigkeit in der Verwaltung in öffentlichen Gesundheitseinrichtungen entspricht in Deutschland nicht den Tätigkeiten in der Gesundheits- und Krankenpflege)

Dieser Nachweis in Originalsprache **und** als eine von einem öffentlich bestellten bzw. beeidigten Übersetzer gefertigte **deutsche** Übersetzung als **beglaubigte Kopie**.

ggf. frühere Entscheidungen zu einer Berufsankennung

Entscheidungen von anderen Bundesländern, einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder einem Gesundheitsamt in Nordrhein-Westfalen

Wenn weitere Unterlagen erforderlich sind, so wird dies nach Prüfung des Einzelfalls mitgeteilt.

Beglaubigte Kopie

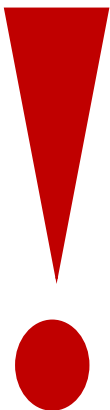
- amtliche Beglaubigung durch öffentliche Stelle in Deutschland oder einem Mitgliedstaat der EU z. B. Gemeinden/Städte, Landkreise, Agentur für Arbeit, weitere Behörden (z.B. Polizei, Schulen, Universitäten, Gerichte), Notare, Diplomatische Vertretungen, z.B. Botschaften



Eine Apostille im Original wird ebenfalls akzeptiert.

Übersetzungen

- sind von einem öffentlich bestellten und beeidigten Übersetzer anzufertigen
- von nicht beglaubigten Kopien werden nicht akzeptiert
- Bei einigen Dokumenten genügt in der Regel die Vorlage einer englischsprachigen Übersetzung. Die Dokumente sind im obigen Text extra gekennzeichnet. Im Einzelfall kann eine deutsche Übersetzung nachgefordert werden.





Hinweis zu den Verfahrensarten und Informationen zu den Ausgleichsmaßnahmen eine **außerhalb** der EU / dem EWR und der Schweiz absolvierten Ausbildung

Nicht alle Ausbildungen werden unmittelbar als gleichwertig anerkannt. Bitte sehen Sie darin keine Kritik an Ihrer im Heimatland erworbenen Ausbildung. Es wird mit dem Bescheid keine Aussage dazu getroffen, ob Ihre absolvierte Ausbildung „schlechter“ oder „besser“ als die Ausbildung in Deutschland ist. Entscheidend ist, dass Sie über das Wissen verfügen, welches Sie für die Berufsausübung in Deutschland benötigen. Für den Ausgleich von wesentlichen Unterschieden stehen Ihnen zwei Möglichkeiten zur Auswahl:

Alternative 1: Teilnahme an einer Kenntnisprüfung

Durch eine Kenntnisprüfung belegen Sie, dass Sie über die für die Berufsausübung in Deutschland notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Die Prüfung wird unabhängig von den festgestellten wesentlichen Unterschieden durchgeführt.

Inhalt der Prüfung

Die Kenntnisprüfung erstreckt sich auf eine mündliche und praktische Prüfung. Der Umfang der mündlichen Prüfung ist in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung festgelegt. Der Umfang der praktischen Prüfung ist abhängig vom jeweiligen Beruf und enthält Inhalte, die der beruflichen Tätigkeit entsprechen. Entscheiden Sie sich unmittelbar bei Antragstellung für eine Kenntnisprüfung, wird der Umfang der praktischen Prüfung ohne Berücksichtigung ihrer absolvierten Ausbildung festgelegt. Sie verzichten somit auf einen Ausbildungsvergleich.

Sprache

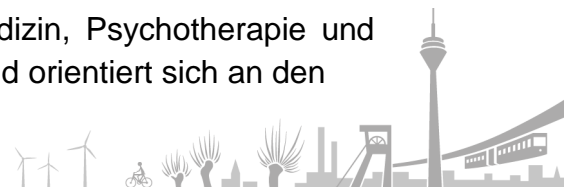
Die Prüfung wird in deutscher Sprache abgehalten. Daher ist es erforderlich, dass Sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift in den Bereichen Umgang- und Fachsprache verfügen.

Vorbereitung und Kosten

Zur Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung ist es sinnvoll an einem mehrmonatigen Vorbereitungskurs teilzunehmen. Solche speziellen Kurse werden in Nordrhein-Westfalen von einigen Instituten bzw. Akademien angeboten. Je nach Lage des Falles können die Kosten für diese Maßnahmen, die Verwaltungsgebühren und die Auslagen für Durchführung der Kenntnisprüfung von der Arbeitsverwaltung oder dem Sozialhilfeträger übernommen werden.

Organisation

Die Prüfung wird vom hiesigen Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie bei der Bezirksregierung Düsseldorf organisiert und orientiert sich an den





Vorgaben der staatlichen Prüfung nach den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Der Zeitpunkt der Prüfung kann von Ihnen frei bestimmt werden. Bitte melden Sie sich hierzu rechtzeitig an.

Alternative 2: Ausgleich durch Anpassungslehrgang nach Ausbildungsvergleich

Ein Anpassungslehrgang erstreckt sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede. Er kann theoretischen und praktischen Unterricht sowie praktische Ausbildung umfassen. Ein Anpassungslehrgang richtet sich nach der deutschen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

Durchführung

Der Anpassungslehrgang schließt mit einer Prüfung in Form eines Abschlussgespräches über den Inhalt ab. Wird das Abschlussgespräch nicht erfolgreich absolviert, wird über eine Verlängerung entschieden. Eine Verlängerung ist nur einmal zulässig. Der Verlängerung folgt eine weitere Prüfung in Form eines Abschlussgespräches. Kann auch nach dem Ergebnis dieses Gesprächs kein erfolgreicher Abschluss bescheinigt werden, so darf der Anpassungslehrgang nur einmal wiederholt werden. Während der praktischen Ausbildung sind auch die für die Berufsausübung notwendigen theoretischen Kenntnisse incl. berufsspezifischer Besonderheiten zu vermitteln. Es handelt sich bei einem Anpassungslehrgang keinesfalls um ein einfaches Praktikum, sondern dieser ist vergleichbar mit einer praktischen Ausbildung.

Anbieter für Anpassungslehrgänge

Der Anpassungslehrgang ist bei einer Stelle mit Ausbildungsbefugnis im angestrebten Beruf durchzuführen. Die erfolgreiche Teilnahme am Anpassungslehrgang ist durch eine Bescheinigung nachzuweisen. Sie erhalten diese zusammen mit dem Bescheid. Geeignete Ausbildungseinrichtungen finden Sie hier:

http://www.brd.nrw.de/gesundheit_soziales/LPA-NAH-Start/pdf-Gesundheitsfachberufe/Schulen.pdf

Sprache

Der Anpassungslehrgang und die abschließende Prüfung in Form eines Abschlussgespräches werden in deutscher Sprache abgehalten. Daher ist es erforderlich, dass Sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift in den Bereichen Umgangs- und Fachsprache verfüge

